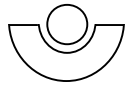


SEE-BERUFGENOSSENSCHAFT



EMDEN · BREMEN · BREMERHAVEN · HAMBURG · KIEL · WISMAR · ROSTOCK · STRALSUND

Mitglieder- und Beitragsabteilung

Rundschreiben 2/2008

an alle Mitgliedsbetriebe
der See-Berufsgenossenschaft

Telefon: 040/361 37 - 0
Telefax: 040/361 37 - 5852

Datum
15.08.2008

Inhalt:

Seite:

Änderungen im Beitragseinzug zur Unfallversicherung

- | | |
|--|---|
| 1. Wegfall des monatlichen Beitragsnachweises für die Unfallversicherungsbeiträge | 2 |
| 2. Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008 | 2 |
| 3. Datenerhebung für die Teilnahme der Seefahrtbetriebe am Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) | 3 |
| 4. Wegfall von anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen in der Unfallversicherung | 3 |
| 5. Kontoverbindungen der See-Berufsgenossenschaft ab 01.01.2009 | 4 |
| 6. Beitragseinzug der Seemannskassenbeiträge ab 01.01.2009 | 5 |
| 7. Insolvenzgeldumlage | 5 |
| 8. Lastenausgleich/Lastenverteilung | 5 |

Vorausschau auf die Änderungen im Jahr 2009

- | | |
|--|---|
| 9. Datenerhebung für die Planung eines Gefahrtarifs/ Jahresbeitragsnachweis 2009 | 6 |
| 10. Übergang der Betriebsprüfung der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung / Einführung eines Meldeverfahrens zur Unfallversicherung | 6 |

Kontakt: Ansprechpartner und Telefonnummern 8

Anlagen: Anleitung und Entwurf Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008

Hauptverwaltung
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg
Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg
Tel. 040/36 13 7-0, FAX 040/36 13 77 70

Besuchszeiten
Mo. - Mi. 8.00 - 15.00 Uhr
Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 13.30 Uhr

Bei Zahlungen bitte immer unser Aktenzeichen angeben
HSH Nordbank AG (BLZ 210 500 00) Nr. 103 911 000
Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Nr. 1280/166 008
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 476 13- 200

Änderungen im Beitragseinzug zur Unfallversicherung

1. Wegfall des monatlichen Beitragsnachweises für die Unfallversicherungsbeiträge

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG –) sieht vor, dass die Unfallversicherungsbeiträge in der See-Sozialversicherung ab dem 01.01.2009 nicht mehr gemeinsam mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag monatlich nachzuweisen sind. Der Beitragsnachweis für die Knappschaft über die Gesamtsozialversicherungsbeiträge darf somit ab dem 01.01.2009 keine Angaben über die Unfallversicherungsbeiträge mehr enthalten. Die See-BG wird daher das für Sie gewohnte Beitragsverfahren für Seeleute auf das bereits in unserem Hause praktizierte Beitragsverfahren für Landbeschäftigte umstellen. Der Jahresbeitragsnachweis für Landbeschäftigte wird deshalb um die Beiträge für Seeleute erweitert.

Die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge wird jedoch wie gewohnt nach dem von uns bekannt gegebenen Beitragssatz vorgenommen. Ebenso verbleibt es bei einer Selbsterrechnung der Beiträge durch die Mitgliedsbetriebe zum Ende des Jahres.

2. Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008

Am Ende des Jahres 2008 übersenden wir Ihnen den neugestalteten Jahresbeitragsnachweis für Seeleute und Landbeschäftigte. Die Beiträge für das **seemännische Personal** weisen Sie uns im Jahr 2008 zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen monatlich nach. Die Entgeltsummen für das Jahr 2008 können wir somit errechnen. Eine Angabe im Jahresbeitragsnachweis 2008 ist damit entbehrlich. Ebenso entfällt die Berechnung des Jahresbeitrags. Sofern Sie Arbeitnehmer an Land beschäftigen, benötigen wir für diese alle im Jahresbeitragsnachweis geforderten Angaben.

Wie wir Ihnen bereits mit Rundschreiben 4/2007 vom 27.12.2007 mitgeteilt haben, sind ab dem Jahr 2008 für die bei der See-BG versicherten Arbeitnehmer noch ergänzende Daten erforderlich.

Dies sind:

- Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden der Arbeitnehmer, getrennt nach Seeleuten und Landbeschäftigten
- Anzahl der Arbeitnehmer, getrennt nach Seeleuten und Landbeschäftigten

Entgegen unserer Ankündigung im Rundschreiben 4/2007 betreffen die zusätzlichen Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden **nicht** unfallversicherte selbständige Unternehmer. Im Jahresbeitragsnachweis sind daher ausschließlich Angaben zu abhängig beschäftigten Arbeitnehmern einzutragen.

Damit Sie sich bereits im Voraus mit dem neuen Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008 vertraut machen können, haben wir Ihnen ein entsprechendes Muster und die dazugehörigen Erläuterungen diesem Rundschreiben beigefügt.

Der Jahresbeitragsnachweis ist bis spätestens zum 15.01.2009 zurück zu senden. Zu gegebener Zeit finden Sie das Formular sowie die Anleitung ergänzend auf unserer Internetseite www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“.

Aufgrund Ihrer mit dem Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008 übermittelten Angaben und Ihrer im Jahr 2008 für Seeleute nachgewiesenen Beiträge werden wir Ihnen im **Januar 2009** schriftlich mitteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Sie künftig Vorschüsse zur Unfallversicherung zu entrichten haben. Ebenfalls erhalten Sie genaue Angaben zu den Zahlungsterminen. Mitgliedsbetriebe, die aufgrund der geringen Beitragshöhe keine Vorschüsse zu leisten haben, zahlen ihren Unfallversicherungsbeitrag jeweils bis zum 15.01. des Folgejahres.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die entsprechenden Ansprechpartner/innen finden Sie in der anliegenden Telefonliste.

3. Datenerhebung für die Teilnahme der Seefahrtbetriebe am Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD)

Im Rahmen der Fusion der See-BG mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) zur BG Verkehr ist die Teilnahme von Seefahrtbetrieben an einem Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) geplant. Seefahrtbetriebe werden in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur die bisherigen Dienste der Arbeitsmediziner der See-BG nutzen, sondern darüber hinaus auch von der Erweiterung um einen Sicherheitstechnischen Dienst profitieren. Die BGF verfügt bereits jetzt über einen solchen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Dienst.

Für weitere Planungen des ASD und die damit später verbundene Beitragserhebung benötigen wir bereits jetzt die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter. Wie diese Anzahl zu ermitteln ist, entnehmen Sie bitte den anliegenden Erläuterungen zum Jahresbeitragsnachweis.

4. Wegfall von anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen in der Unfallversicherung

Die See-BG konnte bisher in der Satzung festlegen, dass die Beiträge zur Unfallversicherung zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen monatlich einzuziehen sind. Entsprechend wurden dabei auch die Beitragsberechnungsgrundsätze für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge einheitlich angewandt. Insbesondere wurde auch für die Unfallversicherung eine monatliche Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

Die gesetzlichen Änderungen des UVMG zum 01.01.2009 haben auch Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen zum Unfallversicherungsbeitrag. Künftig sind die allgemeinen Regelungen zur Beitragsberechnung in der Unfallversicherung nach § 153 Abs. 2 SGB VII anzuwenden. Nach dieser Vorschrift sind die Arbeitsentgelte bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) für jeden Arbeitnehmer vom jeweiligen Arbeitgeber zu berechnen und zwar unabhängig von der Beschäftigungsdauer. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.2009 die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen für den Unfallversicherungsbeitrag entfallen. Dies gilt sowohl für die Beitragsberechnung zur Unfallversicherung der Seeleute als auch für Landbeschäftigte.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren sind die Arbeitsentgelte (bzw. die D-Heuern) solange in vollem Umfang zur Beitragsberechnung heranzuziehen, bis der jährliche Höchst-JAV (zur Zeit = 72.000,- Euro) erreicht wurde. Hierbei ist zu beachten, dass der Höchst-JAV von jedem Arbeitgeber erneut zu berücksichtigen ist. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist somit unbeachtlich, in welcher Höhe für diesen Arbeitnehmer bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der neue Arbeitgeber hat erneut die Beiträge bis zum Höchst-JAV abzuführen, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde.

Wir bitten Sie daher, die notwendigen Anpassungen in Ihren Lohnabrechnungsprogrammen vorzunehmen.

Beispiel:

Ein Kapitän in der Großen Hochseefischerei erhält eine D-Heuer in Höhe von monatlich EUR 12.801,- (Kennzahl 7400).

Monatliche Beitragsberechnung der Unfallversicherungsbeiträge (es wird der zur Zeit gültige Beitragssatz in Höhe von 5,8 % angenommen, da der Beitragssatz für das Jahr 2009 noch nicht fest steht):

Januar 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
Februar 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
März 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
April 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
Mai 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
Juni 2009:	7.995,--	x 5,8 %	=	463,70 Euro

Gesamt 2009: 72.000,-- x 5,8 % = 4.176,00 Euro

Ab Juli 2009 muss der Arbeitgeber die D-Heuer nicht mehr für die Unfallversicherungsbeiträge berücksichtigen, da der Höchst-JAV von 72.000,-- EUR erreicht ist.

Ab August 2009 tritt ein Arbeitgeberwechsel ein. Der neue Arbeitgeber hat ungeachtet der bisherigen Beitragszahlungen die Unfallversicherungsbeiträge wie folgt zu berechnen:

August 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
September 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
Oktober 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
November 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro
Dezember 2009:	12.801,--	x 5,8 %	=	742,46 Euro

Gesamt 2009: 64.005,-- x 5,8 % = 3.712,30 Euro

In diesem Beispiel führt die Neuregelung zum Höchst-JAV sowohl für den ursprünglichen als auch für den nachfolgenden Arbeitgeber zu einer höheren Beitragsbelastung im Vergleich zur bestehenden Regelung im Jahr 2008.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sind Beitragssteigerungen für solche Mitgliedsbetriebe zu erwarten, die Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bzw. einer D-Heuer von mehr als 6.000,-- Euro **und** nicht für ein volles Kalenderjahr in dem Betrieb beschäftigen. Ansonsten hat die Neuregelung keine Auswirkungen auf die Gesamtbeitragsbelastung.

5. Kontoverbindungen der See-Berufsgenossenschaft ab 01.01.2009

Die Ihnen bekannten Kontoverbindungen für die Beitragszahlungen zur See-BG bleiben auch über den 01.01.2009 für die Zahlung Ihrer **Beiträge zur Unfallversicherung** bestehen.

Die Kontenverbindungen der See-BG lauten unverändert:

HSH Nordbank AG	:	BLZ: 210 500 00	Konto-Nr.: 103 911 000
Hamburger Sparkasse:		BLZ: 200 505 50	Konto-Nr.: 1280/166 008
Postbank Hamburg:		BLZ: 200 100 20	Konto-Nr.: 476 13 200

Bitte beachten:

Diese Konten stehen ab 01.01.2009 **nicht** mehr für die Einzahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Seemannskasse zur Verfügung. Diese Beiträge sind ausschließlich auf die Konten der Knappschaft zu überweisen und dürfen von uns nicht mehr angenommen werden. Die Bankverbindungen der Knappschaft werden Ihnen am Ende des Jahres gesondert von dort mitgeteilt.

6. Beitragseinzug der Seemannskassenbeiträge ab 01.01.2009

Die Seemannskasse geht zum 01.01.2009 auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über. Im Gegensatz zum Unfallversicherungsbeitrag werden deshalb sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Seemannskasse weiterhin wie gewohnt im monatlichen Beitragsnachweis über die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die Knappschaft nachgewiesen. Die Beiträge für die Seemannskasse sind auch für die Seeleute, die bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse oder privat krankenversichert sind, im Beitragsnachweis der Knappschaft nachzuweisen. Sollten alle Seeleute nicht bei der Knappschaft, sondern bei anderen Krankenkassen versichert sein, ist der Knappschaft ein Beitragsnachweis ausschließlich mit den Beiträgen zur Seemannskasse einzureichen. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind der zuständigen Krankenkasse nachzuweisen.

Soweit Sie selbst als Küstenschiffer oder Küstenfischer ebenfalls versicherungspflichtig in der Seemannskasse sind, werden Ihre Beiträge künftig von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Verwaltungsstelle Hamburg, erhoben. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.

7. Insolvenzgeldumlage

Bisher wurden die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld durch eine Umlage der Unternehmer aufgebracht (§ 359 SGB III) und durch die Unfallversicherungsträger eingezogen. Diese Zuständigkeit für den Einzug der Insolvenzgeldumlage geht im Rahmen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes von den Unfallversicherungsträgern auf die Einzugsstellen (Krankenkassen) über. Ab dem 01.01.2009 wird für das Insolvenzgeld zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ein monatlicher Beitrag erhoben.

Weitere Informationen zum Einzug und zur Berechnung der Insolvenzgeldumlage erhalten Sie von der jeweils zuständigen Einzugsstelle.

Für das Umlagejahr 2008 werden die Beiträge zum Insolvenzgeld noch von den Unfallversicherungsträgern vereinnahmt. Sie erhalten deshalb im April 2009 von uns letztmalig Ihre Umlagerechnung zum Insolvenzgeld 2008.

8. Lastenausgleich/Lastenverteilung

In der gesetzlichen Unfallversicherung erhebt jede Berufsgenossenschaft ihre Beiträge im Wege der Umlage rückwirkend für das vergangene Jahr. Die Umlage umfasst sowohl die Aufwendungen für neu hinzugekommene Kosten für Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten als auch für Renten aus früheren Jahren (Altlasten). Solange sich in einer Branche die Zahl der Beschäftigten, der Unternehmen und der Versicherungsfälle nicht gravierend ändert, kann die jeweilige Berufsgenossenschaft ihre Altlasten auch selbst tragen. Bei einigen Berufsgenossenschaften ist es aufgrund des Strukturwandels jedoch zu einem Ungleichgewicht gekommen, so dass die Altlasten die für die Branche zumutbare Beitragsbelastung erheblich übersteigen. Um hierfür einen Ausgleich unter den Branchen der Berufsgenossenschaften zu schaffen, wurde der Lastenausgleich ins Leben gerufen, der grundsätzlich alle Berufsgenossenschaften im Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Mitgliedsunternehmen und bis zu einer festgelegten Belastungsgrenze zu einer gemeinsamen Umlage dieser Altlasten verpflichtet. Ist eine Berufsgenossenschaft auf Grund dessen zur Zahlung zum Lastenausgleich verpflichtet, darf sie wiederum diesen Anteil im Rahmen einer Sonderbeitragshebung auf ihre Mitgliedsunternehmen umlegen.

Die See-BG musste in den letzten Jahren keine gesonderte Umlage zum Lastenausgleich von ihren Mitgliedsunternehmen erheben, da der von uns zu zahlende Umlagebeitrag zum Lastenausgleich sehr gering war. Wir möchten es aber dennoch nicht versäumen, Sie über die im Rahmen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes nun bereits ab dem Umlagejahr 2008 gültigen Veränderungen zu informieren.

Durch den starken Strukturwandel in einzelnen Branchen muss dieses bestehende System den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Durch das UVMG wird der bisherige Lastenausgleich durch ein anderes Berechnungssystem zur Verteilung der Altlasten – die sogenannte Lastenverteilung – bis zum Jahr 2013 schrittweise abgelöst.

Nach heutigem Kenntnisstand wird die See-Berufsgenossenschaft und damit ihre Mitgliedsunternehmen auch durch die künftige Lastenverteilung nicht zusätzlich belastet werden.

Vorausschau auf die Änderungen im Jahr 2009

9. Datenerhebung für die Planung eines Gefahrtarifs/ Jahresbeitragsnachweis 2009

Die See-BG hat bislang von der Einführung eines Gefahrtarifs keinen Gebrauch gemacht (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Aufgrund der geplanten Fusion mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur gemeinsamen BG Verkehr ist zunächst nicht beabsichtigt, sofort auf einen gemeinsamen Gefahrtarif umzustellen. Es wird vielmehr angestrebt, die bisherige Beitragsberechnung der See-BG über mehrere Jahre fortzuführen und erst nach einer noch nicht festgelegten Übergangsphase auf einen gemeinsamen Gefahrtarif der BG Verkehr umzustellen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 118 SGB VII.

Auch wenn die Umstellung des Beitragsverfahrens unter Berücksichtigung eines Gefahrtarifs nicht sofort umgesetzt wird, ist es ab dem Jahr 2009 erforderlich, bereits entsprechende Daten für die Einführung eines Gefahrtarifs zu sammeln. Beitragsrechtlich wird bei der See-BG zur Zeit lediglich zwischen seemännischen Beschäftigungsverhältnissen und Landbeschäftigungen unterschieden. Dies reicht für die Ermittlungen zur Bildung eines Gefahrtarifs nicht aus. Hierfür sind detailliertere Einstufungen notwendig, die die Unfallbelastung einzelner „Gewerbszweige“ besser abbildet. Nur so kann künftig gewährleistet werden, dass die Mitgliedsbetriebe beitragsrechtlich korrekt einer Gefahrkategorie zugeordnet werden können.

Zur Zeit steht noch nicht fest, welche „Gewerbszweige“ für die See-BG gebildet werden. Dies wird noch von einem entsprechenden Ausschuss beschlossen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Einzelheiten informieren.

Diese Einteilung in unterschiedliche „Gewerbszweige“ hat **noch** keinen Einfluss auf die Beitragsberechnung. Hier verbleibt es bei der Unterscheidung von seemännischem Bordpersonal und Landbeschäftigungen. Es sind zunächst lediglich die Entgeltsummen, die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Anzahl der Mitarbeiter auf die „Gewerbszweige“ aufzuteilen. Seitens der See-BG wird diesen „Gewerbszweigen“ die Unfalllast zugeordnet. Erst wenn diese Daten für mehrere Jahre vorliegen, kann entschieden werden, welche Gefahrtarifstellen für die Seefahrtsbetriebe für einen gemeinsamen Gefahrtarif gebildet werden. Nur mit Ihrer Hilfe können wir somit zukünftig die Beitragsbelastungen korrekt ermitteln.

10. Übergang der Betriebsprüfung der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung / Einführung eines Meldeverfahrens zur Unfallversicherung

Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz enthält für die gesetzliche Unfallversicherung weitere entscheidende Veränderungen. Unter anderem wird die Betriebsprüfung der Unfallversicherung ab dem 01.01.2010 auf die Rentenversicherungsträger übergehen. Die Rentenversicherungsträger führen jedoch – im Gegensatz zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung – einen Versichertenbestand und benötigen für die Durchführung der Betriebsprüfung somit künftig die Daten zur gesetzlichen Unfallversicherung pro Versicherten und zwar auch für alle geringfügig Beschäftigten, einschließlich der kurzfristig Beschäftigten. Für alle Arbeitnehmer wird somit das Meldeverfahren zur Sozialversicherung **ab dem 01.01.2009** um entsprechende Angaben zur Unfallversicherung erweitert. In dem Meldedatensatz (DSME) wird hierfür ein Datenbaustein für die Unfallversicherung (DBUV) integriert, der bei jeder Entgeltmeldung (Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung) des Arbeitnehmers mitgeliefert werden muss.

Der Datenbaustein DBUV enthält folgende zusätzliche Angaben:

- Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
- Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers + Gefahrtarifstelle
- Unfallversicherungspflichtiges Entgelt (kann vom beitragspflichtigen Entgelt der übrigen Sozialversicherungszweige abweichen)
- Geleistete Arbeitsstunden

Entsprechende Schlüssel Tabellen über ihre Gefahrtarifstellen sind von jeder Berufsgenossenschaft mit einer Historie von fünf Jahren an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) zu melden. Von dort werden die gesamten Daten zusammengeführt und u.a. an die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) weitergeleitet, die diese wiederum den Softwarehäusern zur Verfügung stellt. Auch die Software sv.net muss diesem Verfahren entsprechend angepasst werden.

Fehlerhafte Angaben im DBUV sind entsprechend zu korrigieren. Dies erfolgt durch eine Stornierung der gesamten Meldung zur Sozialversicherung und entsprechender Neuabsetzung mit den korrigierten Daten.

Wie Sie wissen, hat die See-BG keinen Gefahrtarif beschlossen. Allerdings haben wir Ihnen unter Punkt 9 dieses Rundschreibens geschildert, dass wir ab dem 01.01.2009 eine Aufteilung der Entgeltsummen auf bestimmte „Gewerbszweige“ benötigen. Wir werden daher diese „Gewerbszweigeinteilung“ dem DGUV entsprechend übermitteln, so dass die Einteilung der Entgeltsummen bereits von Ihnen im Meldeverfahren vorgenommen werden kann. Hintergrund dieses Verfahrens ist, dass ab dem Jahr 2012 voraussichtlich auch der so genannte Lohnnachweis für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger entfallen wird. Dieser Lohnnachweis entspricht unserem Jahresbeitragsnachweis. Ab dem Jahr 2012 werden die Daten zur Beitragsberechnung somit ausschließlich über das Meldeverfahren erhoben.

Einzelheiten zum Meldeverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung werden zur Zeit sowohl von der Unfallversicherung, der Spitzenverbandsebene der Krankenkassen als auch von der Deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung ausgearbeitet. Sobald uns diese vorliegen, erhalten Sie weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre See-Berufsgenossenschaft

Kontakt: Ansprechpartner und Telefonnummern

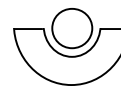
Sie erreichen uns, wenn Sie 040 - 36 137 und dann die Durchwahlnummer wählen.

Geschäftsführung:	Herr Woelki	710
	Herr Schmidt	220

Mitglieder- und Beitragsabteilung		
Abteilungsleiter	Herr Bubenzer	600
Allgemeine Fragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht	Herr Stoislow	645
	Frau Hommann	613
Betriebs-Service		
Abschnittsleiterin	Frau Brandt	626
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversicherung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung und Seemannskasse für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer 00 – 50 : für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer 51 – 99 :	Frau Ivetic	606
	Frau Mecke	616
	Frau Kreplin	612
	Frau Zornow	636
Sonderaufgaben		
Lastenausgleich unter den Berufsgenossenschaften, Insolvenzgeldumlage, Unfallzuschläge	Herr Hayduk	641
Seemannskasse	Herr Porath	410
Schiffssicherheit	Herr Borstelmann	225
	Herr Schreiber	203
	Herr Sanselzon	222
Unfallabteilung	Herr Landahl	246
	Herr Röhrs	263
Seeärztlicher Dienst	Herr Labrenz	365

Telefonzentrale: 040 - 36 137 - 0	Telefax – Betriebsservice: 040 - 36 137 - 5852 Telefax – Sonstiges: 040 - 36 137 - 770
--	---

SEE-BERUFGENOSSENSCHAFT



EMDEN · BREMEN · BREMERHAVEN · HAMBURG · KIEL · WISMAR · ROSTOCK · STRALSUND

Anschrift Mitgliedsunternehmen /
Kauffahrtei

Mitglieder- und Beitragsabteilung

Telefon: 040/361 37 - 0
Telefax: 040/361 37 - 5852

Mitgliedsnummer: 000000000

Ihr Zeichen, Ihr

Unser Aktenzeichen (bitte immer angeben)

Datum

Jahresbeitragsnachweis für 2008 bei der See-BG einzureichen bis spätestens 15.01.2009

Sehr geehrtes Mitglied,

wie wir Ihnen bereits mit Rundschreiben vom 15.08.2008 mitteilen, erhalten Sie anliegend den neuen Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008.

- ① **Wenn Sie in Ihrem Unternehmen alleine tätig waren, kreuzen Sie bitte das Feld Fehlangezeigt an und senden Sie das Formular unterschrieben zurück.**

Wenn Sie 2008 in Ihrem Unternehmen nicht alleine tätig waren, beachten Sie bitte die folgenden Erläuterungen.

② Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Personen - auch geringfügig Beschäftigte -, die **nicht** als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebes an Bord tätig sind.

③ Bruttoentgelte (Lohnsummen)

Das nachzuweisende Bruttoentgelt für Landbeschäftigte entspricht grundsätzlich dem steuerpflichtigen Entgelt einschl. Aushilfslohnsummen (ohne Pauschalsteuer).

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nicht dazu gehören z.B. pauschal versteuerte Direktversicherungsbeiträge, wenn sie zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden oder aus Einmalzahlungen finanziert werden.

Die jährliche Bemessungsgrenze beträgt für das Jahr 2008 EUR 72.000,00. Bei nicht ganzzähriger Beschäftigung stellen Sie den anteiligen Höchstbetrag fest (z.B. für 8 Monate = EUR 48.000,00).

Hauptverwaltung

Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg
Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg
Tel. 040/36 13 7-0, FAX 040/36 13 77 70

Besuchszeiten

Mo. - Mi. 8.00 - 15.00 Uhr
Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 13.30 Uhr

Bei Zahlungen bitte immer unser Aktenzeichen angeben

HSH Nordbank AG	(BLZ 210 500 00)	Nr. 103 911 000
Hamburger Sparkasse	(BLZ 200 505 50)	Nr. 1280/166 008
Postbank Hamburg	(BLZ 200 100 20)	Nr. 476 13- 200

Die beitragspflichtigen Entgelte für Seeleute für das Jahr 2008 können wir bereits durch die von Ihnen eingereichten monatlichen Beitragsnachweise errechnen. Hier ist somit eine Angabe für das Jahr 2008 entbehrlich. Diese Regelung gilt nur noch für das Jahr 2008 (siehe Rundschreiben vom 15.08.2008).

Versicherungsschutz für besondere Personengruppen

Kraft Gesetzes versichert – und somit nachweispflichtig – sind:

- Ehegatten von Unternehmer/innen, wenn zwischen den Eheleuten ein anzuerkennendes Arbeitsverhältnis besteht
- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, soweit sie keine beherrschende Stellung im Unternehmen inne haben
- Kommanditisten, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten und die Beschäftigung durch Arbeitsvertrag geregelt ist

Personen, deren Entgelte Sie nicht nachweisen:

Nicht einzutragen sind selbständige Unternehmer. Für Ehegatten, Kommanditisten und beherrschende GmbH-Gesellschafter, die nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz nach Gesetzes. Es besteht für diese Personen jedoch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der See-BC abzuschließen. Bezüge, die Sie an diese Personen gezahlt haben, geben Sie bitte nicht im Jahresbeitragsnachweis mit an.

④ Arbeitsstunden

Nachzuweisen sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Sofern hierzu keine Aufzeichnungen geführt worden, genügt eine gewissenhafte Schätzung.

Für Seeleute sind die gemäß des Seemannsgesetzes geleisteten/abzurechnenden Arbeitsstunden anzugeben (§§ 84 ff. Seemannsgesetz).

⑤ Mitarbeiter

Grundsätzliches zur Angabe der Mitarbeiterzahl

Es ist die Summe von ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeitern und Teilzeitkräften pro Gewerbszweig zu ermitteln und im Jahresbeitragsnachweis unter der Rubrik **Mitarbeiter** einzutragen.

Dazu sind die Teilzeitkräfte nach unten genannten Beispielen in vollbeschäftigte Mitarbeiter umzurechnen. Abschließend ist die Gesamtmitarbeiterzahl in das dafür vorgesehene Kästchen einzutragen.

Ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter sind Mitarbeiter, die das ganze Jahr über im Betrieb ununterbrochen ganztätig beschäftigt waren.

Teilzeitbeschäftigte waren entweder nicht das ganze Jahr über oder weniger als die im Betrieb übliche Arbeitszeit tätig. Bitte ziehen Sie Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit ab. Unter Teilzeitbeschäftigten sind beispielsweise Aushilfen, Saisonkräfte, Halbtagskräfte sowie im Jahr neu eingestellte und ausgeschiedenen Mitarbeiter zu verstehen.

Beispiel für die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter

Ein Betrieb hatte im Nachweisjahr 15 Mitarbeiter. Von den 15 Mitarbeitern waren 13 ganzjährig beschäftigte Mitarbeiter. Die 2 Mitarbeiter in der Verwaltung waren Teilzeitbeschäftigte.

Die Teilzeitbeschäftigten werden unter Verwendung der von ihnen geleisteten Jahreslohnstunden (ohne Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten) in sogenannte „Vollarbeiter“ umgerechnet. Der „Vollarbeiter“ ist eine fiktive Größe. Er entspricht dem Normalbeschäftigten, der nach dem gegenwärtigen Durchschnittslohn ohne Kurzarbeit und Überstunden arbeitet. Seine jährliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 1.590 Stunden.

Die 2 Teilzeitbeschäftigten in der Verwaltung haben im letzten Jahr **insgesamt** 1.800 Lohnstunden geleistet. Diese 1.800 Lohnstunden werden durch die 1.590 Stunden jährliche Arbeitszeit des „fiktiven Vollarbeiters“ geteilt: $1.800 : 1.590 = 1,1320...$

Es wird nur die erste Nachkommastelle gerundet (1,1); ggf. nachfolgende Stellen werden gestrichen. Aus den 2 Teilzeitbeschäftigten ergeben sich somit 1,1 „fiktive Vollarbeiter“, die nachzuweisen sind.

Insgesamt sind in diesem Fall somit 14,1 Mitarbeiter im Jahresbeitragsnachweis einzutragen.

⑥ Beitragsberechnung

Hier ist der Betrag für die Landbeschäftigten selbst zu errechnen.

Für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten ist nur der entsprechende Bruchteil (im Jahr 2008 = 1/14) des anrechenbaren Entgelts aus der Schlüsselzahl 1 der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Vorschüsse

Auf der Basis des Gesamtbetrags für Seeleute und Landbeschäftigte für das Jahr 2008 werden Vorschüsse für das Jahr 2009 erhoben. Über die genaue Höhe und die Zahlungsfristen erhalten Sie im Januar 2009 weitere Nachricht.

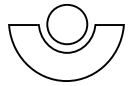
Lastschriftverfahren

Sie können die Vorschüsse zur jeweiligen Fälligkeit auch im Lastschriftverfahren einziehen lassen. Eine Einzugsermächtigung steht Ihnen auf unserer Internetseite unter www.see-bq.de/arbeitgeber/vordrucke zur Verfügung. Wir übersenden aber auch gerne auf Anforderung eine Einzugsermächtigung.

Haben Sie noch Fragen ? Rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre See-Berufsgenossenschaft

SEE-BERUFGENOSSENSCHAFT



EMDEN · BREMEN · BREMERHAVEN · HAMBURG · KIEL · WISMAR · ROSTOCK · STRALSUND

zurück an:

See-Berufsgenossenschaft
Mitglieder- und Beitragsabteilung
Postfach 11 04 86
20404 Hamburg

Mitglieder- und Beitragsabteilung

Telefon : 040 – 361 37 - 0
Fax: 040 – 361 37 - 5852

Mitgliedsnummer: 000000000

Jahresbeitragsanmeldung über die Beiträge zur Unfallversicherung für das Jahr 2008

spätestens einzureichen bis **15.01.2009**

① Sofern im Unternehmen keine Mitarbeiter – auch nicht auch hilfsweise oder gelegentlich – tätig waren, bitte das nebenstehende Kreuzchen ankreuzen und das Formular unterschrieben zurücksenden

Lohnsummen und Mitarbeiter

Hier bitte die im Jahr 2008 gezahlten **Bruttolohnsummen** für Landbeschäftigte sowie die Anzahl der Arbeitsstunden **und** Mitarbeiter im Land- und Seebereich angeben. Bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen beachten!

	② Lohnsumme	③ Beschäftigte	④ Arbeitsstunden	⑤ Mitarbeiter	
Landbeschäftigte	1				
Seeleute	2	entfällt			
				Mitarbeiter gesamt:	

⑥ Beitragsberechnung:

Landbeschäftigte:

Anrechenbares Entgelt
= 1/14 des tatsächlichen Entgelts

Beitragsbasis
5,8%

Beitrag

EUR	CT	EUR	CT
-----	----	-----	----

Hinweise des Unternehmers

Landbeschäftigte:

Auf den Gesamtbetrag für das Jahr 2008 von EUR _____
wurden Vorschüsse in Höhe von EUR _____
geleistet, so dass sich ein GUTHABEN/ eine SCHULD von EUR _____
ergibt.

- Der Forderung wird überwiesen
- Ein Guthaben/Schuld bis zum 15.01.2009 werden wir mit der nächsten Beitragszahlung ausgleichen.
- Bitte überweisen Sie das Guthaben auf unser Konto Nr. _____
bei der _____ BLZ: _____.

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr/Frau _____ Tel.-Nr.: _____

Der/Die Unternehmer/in versichert ausdrücklich, dass der Jahresbeitragsnachweis unter Beachtung der beiliegenden Erläuterungen aufgestellt worden ist und mit den nach dem Sozialgesetzgebung und der Satzung zu führenden Lohnaufzeichnungen übereinstimmt bzw. für den Fall, dass Fehlanzeige angebracht wurde, im oben angegebenen Jahr keine Mitarbeiter und auch keine Aushilfskräfte beschäftigt worden sind.

_____, den _____ Datum

(Unterzeichnung und Firmenstempel; Unterzeichnung in Vertretung ist zu formulieren)

Bitte reichen Sie diesen Beitragsnachweis bis spätestens 15.01.2009 ein. Den Beitrag zahlen Sie bitte unter Berücksichtigung bereits gezahlter Vorschüsse ebenfalls bis zum 15.01.2009. Es darf nur ein Jahresbeitragsnachweis eingereicht werden.

Sofern Sie am Einzugsverfahren teilnehmen, werden wir den Betrag zum 15.01.2009 von Ihrem Konto einziehen, wenn uns Ihr Nachweis bis zum 10.01.2009 vorliegt. Sollte uns der Jahresbeitragsnachweis oder ggf. ein vorläufiger Nachweis nicht bis zum 10.01.2009 vorliegen, werden wir den Jahresbeitrag schätzen und diesen Betrag für den Einzug berücksichtigen. Ein Ausgleich erfolgt nach Vorlage des endgültigen Nachweises.

Auf Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet sind, ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 SGB IV).